# Datenschutzordnung des 1. Deutschen Schnitzelvereins

# §1 Allgemeiner Verwendungszweck der erhobenen personenbezogenen Daten

Alle erhobenen personenbezogenen Daten dürfen lediglich für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie der Verwaltung der Mitgliedschaft verwendet werden.

### §2 Erhobene Daten

- (1) Erhoben werden immer der Vor- und Nachname, die Anschrift und das Datum des Vereinsbeitritts. Zusätzlich kann auch das Geburtsdatum erhoben werden.
- (2) Sollte die verpflichtende Zahlung eines Mitgliedsbeitrags satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, so können auch die Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer der Mitglieder erhoben werden.
- (3) Stimmt ein Mitglied der Information per eMail zu, so kann seine eMail-Adresse vom Verein erhoben und gespeichert werden.
- (4) Stimmt ein Mitglied der Information per Telefon (etwa per Anruf, SMS oder WhatsApp) zu, so kann die jeweilige Telefonnummer vom Verein erhoben und gespeichert werden.

## §3 Zugriff der erhobenen und gespeicherten Daten

- (1) Auf eine Liste der Vor- und Nachnamen aller Mitglieder können alle Mitglieder Zugriff haben.
- (2) Geburtsdatum, Anschrift, Telefon-/Handynummer und eMail-Adressen können von allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.
- (3) Die Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer können nur vom Kassenwart eingesehen werden.
- (4) Zusätzlich kann ein Vereinsmitglied zur Speicherung und Verwaltung der Daten von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Dieser darf die Daten lediglich soweit einsehen, wie es zum Betrieb der Verwaltung notwendig ist.

# §4 Löschung der erhobenen Daten nach Austritt eines Vereinsmitglieds

- (1) Die zuvor erhobenen Daten eines Vereinsmitglieds werden 2 Wochen nach seinem satzungsgemäßen Austritt gelöscht.
- (2) Seine personenbezogenen Daten werden nicht gelöscht, falls vom ausgeschiedenen Vereinsmitglied noch Mitgliedsbeiträge fällig sind oder der Verein sonstige Ansprüche an ihn hat. Ist dies geklärt, so werden auch die personenbezogenen Daten gelöscht.

### §5 Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Vorstandsmitglieder sowie das zur Speicherung und Verwaltung der Daten müssen sich schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach §5 BDSG verpflichten.

### §6 Widerruf der Einwilligung

- (1) Widerruft ein Mitglied seine Zustimmung zur Speicherung von personenbezogenen Daten, so werden diese innerhalb von 2 Wochen gelöscht.
- (2) Gelöscht werden können allerdings nur Daten, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Mitgliedschaft der Person benötigt werden. Beispiele für diese löschbaren Daten sind Telefonnummern, eMail-Adressen und das Geburtstag. Sofern vom Mitglied keine Vereinsbeiträge mehr fällig sind, kann auch seine Bankverbindung gelöscht werden.
- (3) Möchte das Mitglied auch sonstige personenbezogenen Daten löschen lassen, so muss es aus dem Verein austreten, denn diese sind für die Verwaltung seiner Mitgliedschaft essentiell. Es gilt die Regelung nach §4.